

## **Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:**

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter [http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Satzung über die Eignungsfeststellung  
für den  
Bachelorstudiengang Europäische Geschichte  
an der Universität Bayreuth  
(Eignungsfeststellungssatzung Europäische Geschichte)  
in der Fassung der Sammelsatzung  
vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Satzungszweck**

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern des Historikers (Archiv, Museum, Bibliothek) sowie im Bereich hochwertiger sekundärer Dienstleistungen wie Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre, Organisation und Management auszubilden.

<sup>2</sup>Für den Studiengang sind nur Studenten geeignet, die ein breites Interesse an politischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Fragen in ihrer historischen Tiefendimension, die Fähigkeit zu sachlicher Reflexion und Argumentation sowie hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englischkenntnisse und Bereitschaft zum Fremdsprachenerwerb mitbringen. <sup>3</sup>Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

## **§ 2**

### **Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt werden. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. <sup>5</sup>Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

## **§ 3**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte eignet.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jeweils einmal im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. September bzw. 15. März an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - eine ausführliche Darlegung (etwa zwei bis drei Seiten, DIN A 4), auf Grund welcher spezifischer Interessen, Begabungen und Fähigkeiten eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
  - Nachweise über Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Europäische Geschichte zeigen, können die Unterlagen ergänzen.
- (5) <sup>1</sup>Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.

#### **§ 5**

#### **Umfang und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. <sup>2</sup>Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an historischen Fragestellungen verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen. <sup>3</sup>Bei der Bewertung des Gesprächs können die Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste und andere Nachweise, die

die Eignung für den Studiengang Europäische Geschichte zeigen, positiv berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. <sup>5</sup>Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. <sup>6</sup>Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. <sup>7</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>8</sup>Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. <sup>9</sup>Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. <sup>10</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>2</sup>Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. <sup>3</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

## **§ 6**

### **Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor fünf gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Studiengang Europäische Geschichte geeignet. <sup>2</sup>Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

## **§ 7**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der vom Ausschuss nach Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuss teilt den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich schriftlich mit. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

## **§ 8**

### **Wiederholung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Bewerber, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9**

### **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend.

## **„§ 10**

### **Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.“

**§ 11****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2007 aufnehmen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/67) außer Kraft.